

Rückforderung nach § 349 LAG; hier: Anderweitig erledigte Fälle

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)



**DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES**

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13. April 2004

Az.: II - LA 3482 - 17/04

Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben

Bundesausgleichsamt Postfach 12 63 61282 Bad Homburg v. d. Höhe

Ausgleichsverwaltung

Verteiler DV - 2

Rückforderung nach § 349LAG;

hier: Anderweitig erledigte Fälle

Bezug: Statistik-Rundschreiben Nr. 149 vom 15. Oktober 1996

– I/2 - LA 3542 - 10/96 –

Mein Rundschreiben vom 7. Juni 2001 – II - LA 3482 - 28/01 –

Dieses Rundschreiben aktualisiert und ersetzt das o. a. Rundschreiben vom 7. Juni 2001; Abweichungen und Ergänzungen sind jeweils durch **Randstrich** markiert. Es regelt keine Fragen des Schadensausgleichs und der Rückforderung, sondern dient dazu, vor einer Erfassung von Einzelfällen als „anderweitig erledigt“ das Augenmerk auf Besonderheiten einzelner Fallgruppen zu lenken und Fehler bei der Erfassung zu verhindern.

Ab sofort gelten für die Erfassung von BFG/LAG-Fällen als „anderweitig erledigt“ folgende Regelungen:

1. Anderweitig erledigte Fälle

Als „anderweitig erledigt“ sind nur solche Fälle zu erfassen und abzulegen, in denen **zweifelsfrei ein Schadensausgleich nicht in Betracht kommt**. Hierzu gehören **insbesondere** folgende Fallgruppen:

- 1.1 Fälle, in denen **ausschließlich Demontage- oder Kriegssachschäden festgestellt** wurden (ohne zusätzliche Schadensfeststellung aufgrund einer Wegnahme). In **Verfolgtenfällen** kommt jedoch ein Schadensausgleich nach dem **NS-VEntschG** in Betracht (vgl. Tz 4.3.2.5.1 i. V. m. Tz 10.3.2.4 Buchst. b Rückforderungsrundschreiben), so daß ggf. erst nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung eine Erfassung als „anderweitig erledigt“ möglich ist. Dies gilt auch, wenn eine

Entschädigung nach dem EALG offensichtlich den Demontage- oder Kriegssachschaden mitentschädigt, z. B. indem sie ihn nicht anspruchsmindernd berücksichtigt (vgl. Tz 3.2.1.4 von Anlage 17 Rückforderungs Rundschreiben).

- 1.2 Fälle mit **ausschließlicher Schadensfeststellung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe**, da bei Tilgungen durch die KfW (früher Staatsbank Berlin) nach dem 30. Juli 1992 eine Rückforderung nach § 349 LAG nicht mehr in Betracht kommt (Tz 5.2.12.1 Rückforderungs Rundschreiben). Bei dieser Fallgruppe ist jedoch zu berücksichtigen, daß Kontrollmitteilungen der KfW weiterhin BFG-Fällen nach Möglichkeit zuzuordnen sind (vgl. Rundschreiben vom 23. November 1995 - II/1 - LA 3473 - 8/95 -) und nach Zuordnung die KfW zu benachrichtigen ist (Tz 5.2.12.1 a. E. Rückforderungs Rundschreiben).
- 1.3 Fälle mit **ausschließlicher Schadensfeststellung an einem fiktiv umgewandelten RM-Guthaben bei seinerzeitiger Nichtanmeldung** (Fallgruppen der Nr. 25 Abs. 2 Buchst. a und b Wegnahmerundschreiben).
- 1.4 Fälle mit festgestellten **Mehrfachschäden** ausschließlich der in Tz 1.1 bis 1.3 genannten Art.
- 1.5 Fälle der **gesetzlichen Pauschalverrechnung nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 5 EntschG**, ggf. i. V. m. § 2 AusglLeistG oder § 1 Abs. 2 NS-VEntschG (also ausschließliche Anspruchsschäden mit Schadensbetrag bis 10.000 RM/M-Ost, vgl. Tz 10.3.1.2.1 Rückforderungs Rundschreiben, und Fälle jedweder Hausratentschädigung, vgl. Tz 10.3.1.2.2 Rückforderungs Rundschreiben).
- 1.6 Fälle, in denen die Sachverhaltsaufklärung nach einem möglichen **Schadensausgleich eindeutig** zu einem **negativen Ergebnis** geführt hat. Allein die Tatsache, daß kein VermG-Antrag gestellt wurde, reicht für die Erfassung als „anderweitig erledigt“ nicht aus, da insbesondere die antragsfreie Beendigung der staatlichen Verwaltung (Tz 4.1.2 Rückforderungs Rundschreiben), ein nachgeschobener EALG-Antrag (Tz 10 Rückforderungs Rundschreiben), ein Rehabilitierungsantrag mit evtl. zukünftigem VermG-Antrag (vgl. Tz 4.5.5 Rückforderungs Rundschreiben) oder Entwicklungen außerhalb des VermG/EALG zu einem Schadensausgleich geführt haben (bei Mietwohngrundstücken, vgl. Tz 5.2.1.1 Rückforderungs Rundschreiben; bei rechtsunwirksamen Enteignungen, vgl. Tz 5.2.18 Rückforderungs Rundschreiben) oder noch zum Schadensausgleich führen können.
- 1.7 Fälle mit **Zustellung von Rückforderungs- und Leistungsbescheiden im Ausland**, bei denen der Zustellungsadressat nicht zu ermitteln oder zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks nicht bereit ist und die Auslandsvertretung dem Ausgleichsamt mitteilt, eine Zustellung sei nur über die zuständige Behörde des Gastlandes und nach Übersetzung möglich (vgl. Rundschreiben vom 23. Juli 1997 - II/1 - LA 3481 - 15/97 -). In Fällen der Zustellung von **Rückforderungsbescheiden zur Verrechnung** (§ 8 Abs. 1 EntschG) ist hingegen eingehend zu prüfen, ob eine Bescheidzustellung an einen **vormundschaftsgerichtlich bestellten Vertreter** (analog § 16 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), einen Nachlaßpfleger (§ 1960 Abs. 2 BGB) oder eine **öffentliche Zustellung** (§ 15VwZG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19 Sammel Rundschreiben Verfahren) in Betracht kommt (vgl. TO-Punkt 4j der 151. LAA-Leiter-Tagung).
- 1.8 Fälle der **Amtshilfe der Ausgleichsämter für das BARoV bei Aufgebotsverfahren** nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EntschG (Rundschreiben vom 11. November 1997 - II/1 - LA 3425 - 12/92 -), sofern das Aufgebot nach entsprechender Mitteilung des BARoV ergebnislos geblieben ist.
- 1.9 Fälle, in denen nach **Dürftigkeitseinrede** (Unzulänglichkeitseinrede) des Erben gemäß § 1990BGB kein Bescheid ergeht. Fälle, in denen eine dem Wert des Nachlasses entsprechende Geldzahlung oder dessen Herausgabe verlangt wird, sind als „erledigt“ zu behandeln (vgl. Rundschreiben vom 5. Juli 1999 - I - LA 3481 - 1/99 -).
- 1.10 Fälle mit **in Wertpapieren verbrieften Forderungen**, die nachweislich der Wertpapierbereinigung unterlagen; dies gilt jedoch nicht für in diesem Bereich festgestellte **Verfolgungsschäden**, da hier Leistungen nach dem NS-VEntschG nicht auszuschließen sind. Auch bei **Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften** kommt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8 AusglLeistG ein Schadensausgleich allein nach dem NS-VEntschG in Betracht, so daß ggf. lediglich das BARoV

einzuschalten ist. In **Teilschuldverschreibungen oder Besserungsscheinen der Junkers Flugzeug- und Motorenwerke AG** verbriefte Forderungen werden nicht bedient, so daß einschlägige Fälle ohne weitere Ermittlungen als „anderweitig erledigt“ erfaßt werden können (vgl. Tz 5.2.19 Rückforderungsrundschreiben und Rundschreiben vom 25. Juni 2003 – II - LA 3482 - 11/03 –). Ergänzend wird auf Tz 2.20 Bezug genommen.

- 1.11 Fälle des **gesamten Anwendungsbereichs des § 1 MauerG**. Insoweit scheidet trotz eines Schadensausgleichs eine Rückforderung des für das Mauer- und Grenzgrundstück geleisteten Lastenausgleichs aus (§ 1 Abs. 4 MauerG). Dies gilt gleichermaßen für Fälle des Rückerwerbs (§ 2 MauerG), der Auszahlung des Veräußerungserlöses (§ 3 MauerG), der Antragsablehnung wegen Versäumung der Antragsfrist und der unterbliebenen Antragstellung. Auch Schadensausgleichsleistungen durch Surrogate insbesondere in Form der in den einschlägigen Fällen regelmäßig festgestellten Enteignungsentschädigungen der früheren DDR, die sonst zur Rückforderung führen (vgl. Tz 4.2.2.1 Rückforderungsrundschreiben), sind im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 MauerG unbeachtlich. Alle Lastenausgleichsfälle mit festgestellten Schäden an Grundstücken, die in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 MauerG fallen, können somit bei Objektidentität jetzt ohne weiteres als „anderweitig erledigt“ erfaßt werden (vgl. Tz 4.2.2.7, 4.4.5.2 und Tz 5.2.1.4 Rückforderungsrundschreiben sowie Rundschreiben vom 10. Dezember 2003 – II - LA 3482 - 10/03 –).
- 1.12 Fälle der „**steckengebliebenen Entschädigung**“, d. h. der aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zur Auszahlung gekommenen DDR-Enteignungsentschädigungen. Insoweit schließen LA-Leistungen einen Schadensausgleich aus (vgl. § 7 DDR-EErfG) mit der Folge, daß einschlägige Fälle jetzt ohne weiteres als „anderweitig erledigt“ erfaßt werden können (Tz 4.2.2.2 Rückforderungsrundschreiben und Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 – II - LA 2032 - 3/98 –).
- 1.13 Fälle der **DDR-Fiskalerbschaft**. Da ein Schadensausgleich im allgemeinen ausscheidet (Tz 8.1.2.3 und Tz 8.1.2.2 Rückforderungsrundschreiben), können einschlägige Fälle als „anderweitig erledigt“ erfaßt werden, soweit sich nicht ausnahmsweise aus besonderen Einzelfallumständen ein offensichtlicher Schadensausgleich ergibt.

2. Keine (bzw. noch keine) anderweitige Erledigung

Zweifel über einen Schadensausgleich schließen eine Erfassung als „anderweitig erledigt“ aus. Hierzu gehören **insbesondere** folgende Fallgruppen:

- 2.1 Fälle, in denen neben Schäden der in Tz 1.1 bis 1.3 genannten Art **weitere Schäden festgestellt** wurden und insoweit ein Schadensausgleich noch nicht auszuschließen ist.
- 2.2 Fälle, in denen ein **Schadensausgleich nach dem VermG auch ohne Antragstellung** in Betracht kommt (antragsfreie Beendigung der staatlichen Verwaltung nach § 11a Abs. 1 VermG, vgl. Tz 4.1.2 Rückforderungsrundschreiben; Rehabilitation, vgl. Tz 4.5.5 Rückforderungsrundschreiben; siehe auch Tz 1.6).
- 2.3 Fälle, in denen zwar eine negative Auskunft des zuständigen (L)ARoV zum Schadensausgleich vorliegt, eine Wegnahme jedoch **ohne förmliche Enteignung oder vergleichbare Zwangsmaßnahme** im Sinne des § 1 VermG anerkannt wurde, z. B. in Fällen der Mietwohngrundstücksregelung (Tz 5.2.1.1 Rückforderungsrundschreiben; vgl. Tz 1.6).
- 2.4 Fälle, in denen zwar kein fristgerechter VermG-Antrag gestellt wurde, aber ein **Schadensausgleich nach dem EALG** in Betracht kommt (vgl. Tz 10.1.1 Rückforderungsrundschreiben). Hierauf ist besonders in Fällen mit Teilschadensausgleich (z. B. Rückgabe des Betriebsgrundstücks) und offener Entschädigung zu achten (vgl. Tz 4.3.2.5.4.1 Buchst. d Rückforderungsrundschreiben).
- 2.5 Fälle, in denen zwar das **Belegenheits-(L)ARoV eine negative Auskunft zum Schadensausgleich an Einheitswertvermögen** erteilt hat, aber noch **keine Auskunft des tatsächlich zuständigen Wohnsitz-(L)ARoV und des Grundbuchamtes** vorliegt (vgl. Rundschreiben vom 24. Oktober 2000 - II - LA 3482 - 20/00 - und Tz 4.4.4 f. Rückforderungsrundschreiben). Wurde die ursprüngliche Grundbuchposition nicht wieder eingeräumt (z. B. infolge